

## Gemeinsamer Corporate Governance Bericht

### des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft

zum 01. Oktober 2010

gemäß Ziffer 3.10 „Deutscher Corporate Governance Kodex“  
und Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

#### EINFÜHRUNG

Der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK oder Kodex) enthält weitgehende Empfehlungen und Anregungen zu den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex befasst sich dabei mit den Themen Aktionäre und Hauptversammlung, Zusammenwirken, Organisation und Verhaltenspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz sowie Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex hat zum Ziel, das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens sind gemäß § 161 Aktiengesetz („AktG“) verpflichtet, in einer jährlichen Erklärung die Übereinstimmung mit den Sollbestimmungen des DCGK offenzulegen und eventuelle Abweichungen von den Sollbestimmungen anzugeben und zu begründen (sog. comply or explain).

Der Kodex enthält drei Regelungsstufen:

- **Vorschriften**, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- **Empfehlungen** an die Gesellschaftsorgane, die durch „soll“ gekennzeichnet sind,
- **Anregungen**, die durch „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind.

Allein die Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen bestimmt § 161 AktG, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen veröffentlichen müssen. Von Anregungen können Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft („SSW“) berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens im sogenannten Corporate Governance Bericht (Ziffer 3.10 DCGK). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex.

Mit der nachfolgenden Erklärung nach § 161 AktG sowie den Angaben zur Corporate Governance nach den Empfehlungen des Kodex dokumentiert SSW in ihrem Corporate Governance Bericht, dass eine verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmensführung und ihre Kontrolle im Konzern zur nachhaltigen Wertschöpfung oberste Priorität haben.

## **I. ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER SEKTKELLEREI SCHLOSS WACHENHEIM AKTIENGESELLSCHAFT ZUM „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTIENGESETZ**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der SSW, sich jährlich darüber zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat als Verwaltung von SSW erklären hiermit, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 02. Juli 2010 bekannt gemacht.

Das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten von SSW weicht lediglich in folgenden Punkten von den Empfehlungen des DCGK ab:

### **1. ABFINDUNGS-CAPS UND LEISTUNGSZUSAGEN ANLÄSSLICH EINES VORZEITIGEN TÄTIGKEITSENDES INFOLGE EINES CHANGE OF CONTROL (ZIFFER 4.2.3 DCGK)**

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll durch den Aufsichtsrat dafür gesorgt werden, dass variable Vergütungsanteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Weiterhin soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Vorstandstätigkeitsbeendigung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Anstellungsvertragsrestlaufzeit vergüten. Für die Abfindungs-Cap-Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Der Aufsichtsrat ist bei der Neufassung der Vorstandsverträge im Jahr 2010 im Grundsatz von der langjährig praktizierten und bewährten Vergütungsstruktur ausgegangen. Die Vergütungsstruktur ist damit auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, weicht jedoch von den benannten Empfehlungen des Kodex ab. Angesichts der bisher gemachten positiven Erfahrungen und der erfolgreichen Arbeitsweise des Vorstands sieht der Aufsichtsrat in den diesbezüglichen Empfehlungen des Kodex eine sachlich nicht gebotene Beeinträchtigung seiner Gestaltungsfreiheit beim Abschluss von Vorstandsverträgen.

## **2. INFORMATION ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM, INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER VERGÜTUNG DER VORSTANDSMITGLIEDER IM ANHANG DES KONZERNABSCHLUSSES, AUFGETEILT NACH FIXUM, ERFOLGSBEZOGENEN KOMPONENTEN UND KOMPONENTEN MIT LANGFRISTIGER ANREIZWIRKUNG (ZIFFERN 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5 DCGK)**

Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und dessen Änderung informieren. Weiterhin ist die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offenzulegen, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Der aktuellen Fassung des Kodex liegen die §§ 285 Abs. 1 Nr. 9 a, 314 Abs. 1 Nr. 6 a Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 87 AktG zugrunde. Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.

Die ordentliche Hauptversammlung am 07. Februar 2007 hat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen, SSW von dieser individualisierten Offenlegungsverpflichtung für die Geschäftsjahre 2006/07 bis 2010/11 zu befreien (sog. opt out-Modell nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Das Vergütungssystem des Vorstands beinhaltet ein festes Jahresgehalt, variable Vergütungen sowie Sachbezüge. Eine betriebliche Altersvorsorge ist ebenso wie aktienbasierte Vergütungsbestandteile und vergleichbare langfristige Vergütungskomponenten nicht vorgesehen. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2009/10 betragen TEUR 749. Die Gesamtbezüge beinhalten grundsätzlich Tantiemen, die sich am Konzernergebnis orientieren. Im Geschäftsjahr 2009/10 wurden Tantiemen an den Vorstand ausgezahlt. An die Vorstandsmitglieder wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

Für das Geschäftsjahr 2009/10 wurde keine Pensionsrückstellung für frühere Mitglieder des Vorstands gebildet.

## **3. ALTERSGRENZE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN, KONKRETE ZIELBENENNUNG FÜR DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS (ZIFFERN 5.1.2 UND 5.4.1 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Vergangenheit bei der Besetzung der Organe die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt sowie potentiellen Interessenkonflikten und der

internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung getragen. Die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Verwaltung als eine unangebrachte Einschränkung des Wahlrechts der Aktionäre an. Gleiches gilt für die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, wenngleich in der Vergangenheit keiner der Vorstände die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hat. Dabei ist die Verwaltung grundsätzlich der Auffassung, dass eine pauschale Begrenzung den Aufsichtsrat in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde. Entsprechend bedeutet eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten. Damit beeinträchtigt eine Zielvorgabe auch unangemessen das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der Empfehlung des DCGK wurde und wird daher nicht entsprochen.

#### **4. EINRICHTUNG EINES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES (AUDIT COMMITTEE) UND EINES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES IM AUFSICHTSRAT (ZIFFERN 5.3.2 UND 5.3.3 DCGK)**

Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende dieses Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Außerdem soll nach dem DCGK der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus insgesamt sechs Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und zwei Aufsichtsratsmitglieder von den Beschäftigten von SSW bestimmt werden. Alle Aufsichtsratsmitglieder weisen die erforderliche Kompetenz, Eignung und eine langjährige Erfahrung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats auf. Die Aufsichtsratsmitglieder von Anteilseignerseite und von Arbeitnehmerseite haben bislang zusammen alle Aufgaben und Herausforderungen zum Wohl von SSW durchgeführt und werden dies auch in Zukunft tun. Daher handelt es sich bei dem Aufsichtsrat von SSW um ein kompetentes und sehr effizient arbeitendes Gremium.

Um diese erfolgreiche und bewährte Arbeit des Aufsichtsrats auch für die Zukunft zu erhalten, vertreten der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam die Auffassung, dass eine umfassende Kommunikation und Erörterung im Aufsichtsrat am zweckmäßigsten im Plenum zu erreichen ist. Eine Zersplitterung der Aufsichtsratsaktivität und der einzelner Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Einrichtung einzelner Aufsichtsratsausschüsse würde daher die vertrauensvolle und effektive Arbeit des Aufsichtsrats lediglich hemmen.

#### **5. WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT DURCH EINZELABSTIMMUNG (ZIFFER 5.4.3 DCGK)**

Der Kodex empfiehlt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

In der Hauptversammlung am 02. Dezember 2009 wurden die Wahlen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat im Wege der Gesamtabstimmung durchgeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat

vertreten hierzu die Ansicht, dass nur eine Wahl des Aufsichtsrats insgesamt der gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung und Funktion des Aufsichtsrats als Gesamtorgan zur Überwachung der Geschäftsführung gerecht wird.

## **6. AKTIENBESITZ EINSCHLIESSLICH DER OPTIONEN UND SONSTIGEN DERIVATE VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN (ZIFFER 6.6 DCGK)**

Nach dem DCGK soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus der Aktienbesitz einschließlich sich darauf beziehender Finanzinstrumente des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds dann angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Nick REH, ist mit einem Anteil von 25 % an der Günther Reh Aktiengesellschaft beteiligt, die zum Bilanzstichtag 70,62 % des Grundkapitals von SSW hält. Herr Nick REH ist damit mittelbar mit 17,665 % an SSW beteiligt. Unter Beachtung des § 160 AktG und des § 15a WpHG werden diese Angaben als ausreichend betrachtet. Daher wird auf weitergehende Angaben im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet.

## **7. FINANZKALENDER (ZIFFER 6.7 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und den Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitablauf zu publizieren.

SSW hat die in Ziffer 6.7 DCGK erwähnten Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Zwischenbericht, Termin der Hauptversammlung) in den vergangenen Jahren regelmäßig zu denselben wiederkehrenden Terminen veröffentlicht, allerdings ohne dass diese Termine in einem Finanzkalender veröffentlicht wurden.

Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird der Vorstand bis auf Weiteres an dem bisher praktizierten bewährten Verfahren festhalten.

## **8. VERÖFFENTLICHUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DER ZWISCHENBERICHTE (ZIFFER 7.1.2 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die externe Rechnungslegung von SSW den Aktionären und der Öffentlichkeit möglichst genaue Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von SSW bieten soll. Genauigkeit geht in jedem Fall vor Schnelligkeit.

Dennoch beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, künftig den Konzernabschluss, den Zwischenabschluss und den Quartalsabschluss zu früheren Zeitpunkten zu publizieren.

## **II. ANGABEN DES CORPORATE GOVERNANCE BERICHTS**

Über die Angaben der Erklärung nach § 161 AktG zum DCGK hinaus berichten Vorstand und Aufsichtsrat der SSW über die nachfolgenden Inhalte des Corporate Governance Berichts nach Ziffer 3.10 DCGK.

### **1. WECHSEL VON VORSTANDSMITGLIEDERN IN DEN AUFSICHTSRAT (ZIFFER 5.4.4 DCGK)**

Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

Der DCGK gibt die Änderung des § 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG durch das am 05. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wieder. Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber nicht generell den unmittelbaren Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat verbieten. Die Möglichkeit, auf Vorschlag von Aktionären mit mehr als 25 % der Stimmrechte als ehemaliger Vorstand in den Aufsichtsrat gewählt zu werden, dient zur Berücksichtigung der besonderen Struktur von Familiengesellschaften. Im Unterschied zu anderen börsennotierten Gesellschaften im Streubesitz bestehen aus Sicht des Gesetzgebers bei Familiengesellschaften kein systematisches Kontrolldefizit oder die Gefahr einer faktischen Kooptation der Aufsichtsratswahlbesetzung durch den Vorstand. Den Familienaktionären soll es möglich sein, die Kenntnisse und Fähigkeiten eines verdienten Vorstands in den Aufsichtsrat einzubringen.

Der Vorschlag von Herrn Nick REH zur Wahl in den Aufsichtsrat dient eben diesem Zweck. Herr Nick REH ist seit 1996 im Vorstand und seit 1998 Vorstandsvorsitzender der SSW. Unter seiner Regie konnte der Konzern seine Position als weltweit führender Hersteller von Sekt und Schaumwein ausbauen und festigen. Herr Nick REH legt zum Ablauf des 01. Oktober 2010 sein Amt als Vorstandsvorsitzender nieder und wird für den Aufsichtsrat kandidieren.

### **2. INDIVIDUALISIERTE ANGABE DER AN DIE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER GEZAHLTEN VERGÜTUNG UND DER GEWÄHRTEN VORTEILE FÜR PERSÖNLICH ERBRACHTE LEISTUNGEN (ZIFFER 5.4.6 DCGK)**

Im Corporate Governance Bericht soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die angegebenen Bezüge ergeben sich aus der nach § 16 der Satzung (Stand: 17. Dezember 2009) bezeichneten festen Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 9.000 sowie eine von der Höhe der für das betreffende Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende abhängige Vergütung. Für die Tätigkeit in Ausschüssen wird je Teilnahme an einer Ausschusssitzung, die nicht mit einer Sitzung des Aufsichtsrats stattfindet, eine zusätzliche Vergütung gewährt.

Im Geschäftsjahr 2009/10 fanden sämtliche Ausschusssitzungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung des Aufsichtsrats statt. Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung der

Sektkellerei Schloss Wachenheim Aktiengesellschaft die vorgeschlagene Dividendenzahlung von EUR 0,10 je Aktie beschließt, betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009/10 TEUR 68. Der Vorsitzende, Herr Georg MEHL, erhält satzungsgemäß die doppelte Vergütung, also TEUR 18, sein Stellvertreter, Herr Roland KUFFLER, das Anderthalbfache der Vergütung, also TEUR 14. Herr Dr. Herbert MEYER, Herr Achim BOTH sowie Herr Hans-Peter JUNK erhalten TEUR 9. Frau Margit VON NIDA erhält zeitanteilig für die Dauer ihrer Zugehörigkeit TEUR 4, Herr Rüdiger GÖBEL erhält zeitanteilig für die Dauer seiner Zugehörigkeit TEUR 5. An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden weder Vorschüsse noch Kredite gewährt.

### **3. AKTIENOPTIONSPROGRAMME UND ÄHNLICHE WERTPAPIERORIENTIERTE ANREIZSYSTEME DER GESELLSCHAFT (ZIFFER 7.1.3 DCGK)**

Der DCGK empfiehlt die Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht.

SSW bietet der Belegschaft einmal im Geschäftsjahr Aktien zu einem bestimmten vorteilhaften Kurs zum Kauf an. Im Übrigen bestehen jedoch keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Trier, im Oktober 2010

Der Vorstand:

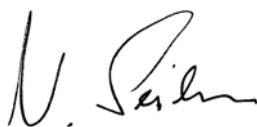


Nick Reh  
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Georg Mehl  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Wilhelm Seiler



Andreas Meier